

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/360-1.13/90

II-10471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Eingriff von Beamten des BMLV in  
einen Beschaffungsvorgang entgegen  
den Richtlinien der ÖNORM A 2050;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Steiner  
und Kollegen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 4891/J

4812 IAB

1990 -03- 21

zu 4891/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner  
und Kollegen am 25. Jänner 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4891/J  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja.

Auf Grund der Aktenlage stellt sich der gegenständliche Sachverhalt wie  
folgt dar:

Im Leistungsverzeichnis zur öffentlichen Ausschreibung von 2 cm Leucht-  
spur-Übungsgeschoßpatronen für die Flak 58 vom 9. März 1987 wird aus-  
drücklich bestimmt, daß sich das Bundesministerium für Landesverteidi-  
gung bei allen Firmen, die bisher keine derartige Munition geliefert  
haben, vor Auftragserteilung eine kostenlose Vorauslieferung von 200  
Schuß für eine Erprobung vorbehält; die Erprobungsmunition hätte gegeben-  
nenfalls am 10. Juni 1987 zur Verfügung zu stehen.

Zum Zeitpunkt der Anbotseröffnung am 6. Mai 1987 lagen zwei Angebote  
vor, wobei das der Firma MATRA-MANURHIN DEFENSE (MMD) insofern mit den  
Ausschreibungsbedingungen im Widerspruch stand, als eine Lieferung der  
Erprobungsmunition erst bis spätestens 30. November 1987 in Aussicht  
gestellt wird.

- 2 -

Obwohl das Angebot der Firma MMD im Sinne des Punktes 4.56 der ÖNORM A 2050 sofort auszuschneiden gewesen wäre, hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung in weiterer Folge mit diesem Anbieter Verhandlungen über die Erstreckung der Frist zur Vorlage der Erprobungsmunition aufgenommen und als Termin für die Lieferung der Probemunition den 31. Oktober 1987 verbindlich festgesetzt.

Zu 2:

Ich wurde vom vorstehenden Sachverhalt am 8. Oktober 1987 informiert.

Zu 3:

Es unterliegt meines Erachtens nicht dem geringsten Zweifel, daß die oben erwähnte Vorgangsweise in klarem Widerspruch zu Punkt 4.4 der ÖNORM A 2050 steht. Diese Bestimmung untersagt nämlich grundsätzlich Verhandlungen des Auftraggebers mit einem Bieter während des Vergebungsverfahrens, wobei insbesondere Verhandlungen, die "gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen", als unzulässig qualifiziert werden. Ausgehend von diesem Grundsatz stellte daher die Aufnahme von Verhandlungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit (nur) einem Bieter während des Vergabeverfahrens eine unzulässige Begünstigung dieses Anbieters dar.

Diese meine Rechtsmeinung stützt sich insbesondere auf ein Rechtsgutachten des Herrn Universitätsprofessors Dr. Rudolf Welser sowie weiterer rechtlicher Prüfungen durch die Präsidial- und Rechtssektion bzw. des Kontrollbüros meines Ministeriums.

16. März 1990

